

# ÖPR INFO

Der Personalrat informiert



## Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht

„Wenn der Bademeister da ist, reicht es.“

„Dann nehme ich eben einen Elternteil mit, der einen Rettungsschwimmernachweis hat.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dies ist ein Trugschluss!

Nur wer seine Rettungsfähigkeit nachweisen kann, darf Schwimmunterricht erteilen und seine Schüler und Schülerinnen auch bei Klassenfahrten und Ausflügen ins Schwimmbad oder einen See bzw. ans Meer begleiten.

Daher ist es wichtig, dass der Unterricht von ausgebildeten kompetenten Lehrkräften erteilt wird. Die Verantwortung für den Schwimmunterricht, auch in öffentlichen Bädern, trägt allein die Lehrkraft, das heißt, sie muss den Nachweis über ihre Rettungsfähigkeit erbringen. Sie ist auch dafür verantwortlich, im Rahmen einer Fortbildung ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Zeiträumen (ca. 3-4 Jahre) nachzuweisen.



## Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung

- Fortbildungen auf regionaler und überregionaler Ebene
- am Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg
- Kursangebote der
- DLRG ([www.dlrg.de](http://www.dlrg.de)), Wasserwacht ([www.wasserwacht.de](http://www.wasserwacht.de)) oder beim Arbeiter-Samariter-Bund ([asb.de](http://asb.de))
- Kurse an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

### mehr Infos:

- GEW Jahrbuch „Aufsichtspflicht Schwimmunterricht“
- VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch „Aufsicht - Schwimmunterricht“
- Website des Staatlichen Schulamtes Böblingen "Rund um den Schulsport"

### Text und Fotos:

Text: Monika Cichos

Bild 1: Maarten van Heufel

Bild 2: Phoebe Dill

Bild 3: Margot Landon

## Personalrat Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11  
71034 Böblingen

Dienstag: 14:00 - 17:00 Uhr  
Mo - Do: 10:00 - 14:00 Uhr

## Wann ist man rettungsfähig?

Wenn man einen Schüler, bzw. eine Schülerin aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser unter höchsten Stressbedingungen befreien kann.

Jedoch sollten durch vorausschauendes Planen lebensbedrohliche Situationen gar nicht erst entstehen. Daher muss die Lehrkraft jede zumutbare Vorsorge für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler treffen. Um dies zu gewährleisten, muss sich die Lehrkraft präventiv über die aktuellen örtlichen Rahmenbedingungen informieren. Wesentliche Einflussgrößen sind hierbei u.a. Beckengröße, Wassertiefe, die Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und der Übergang vom Nichtschwimmer in den Schwimmerbereich. Auch das Alter, die geistigen, körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen gilt es zu berücksichtigen.



Der Schulleitung obliegt die Pflicht, nur Lehrkräften mit einem Nachweis der Rettungsfähigkeit den Schwimmunterricht zu übertragen. Wenn die Lehrkraft sich nicht rettungsfähig fühlt, empfiehlt es sich, dies schriftlich gegenüber der Schulleitung zu äußern. Eine Lehrkraft kann trotz Vorliegen der Rettungsfähigkeit die Erteilung des Schwimmunterrichts ablehnen.